



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Pommernallee 4
14052 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 0
Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020)

Hinweise zur Anwendung und Auszahlung

D5-31002/54#9
Berlin, 25. Oktober 2020
Seite 1 von 4

In der dritten Runde der Verhandlungen über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die Erklärungsfrist läuft. In Kürze folgt ein Rundschreiben, mit dem die wesentlichen Inhalte der Tarifeinigung vorab bekanntgegeben werden.

Die Tarifeinigung umfasst auch eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Diese ist aufgrund der Eilbedürftigkeit für die Auszahlung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres 2020 in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt worden, der nicht der Erklärungsfrist unterfällt (TV Corona-Sonderzahlung 2020, Anlage). Dieser Tarifvertrag ist bereits unterzeichnet worden. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zum sofortigen Vollzug freigegeben, um eine zeitnahe Auszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Höhe der Corona-Sonderzahlung und Geltungsbereich

Nach dem TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25. Oktober 2020 haben Tarifbeschäftigte des Bundes bereits jetzt einen Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020 wie folgt gestaffelt:

- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8: einmalig 600 Euro.
- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 12: einmalig 400 Euro.
- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15: einmalig 300 Euro.

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst Tarifbeschäftigte des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (§ 1 TVöD), also auch Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund. Beschäftigte des Bundes, für die der TVöD gemäß § 1 Absatz 2 TVöD nicht gilt, fallen auch nicht unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung. Damit erhalten Tarifbeschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein außertarifliches Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD vereinbart wurde (z. B. AT-B oder B-Besoldung), keine Corona-Sonderzahlung.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass die Regelungen des TV Corona-Sonderzahlung auch für die unter den TV-Wald-Bund fallenden Beschäftigten Anwendung finden.

Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes, die unter den Geltungsbereichen des TVAöD, TVSöD bzw. TVPöD fallen, erhalten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese Personen entsprechend.

Anspruchsvoraussetzungen

Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt wird (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Im Folgenden wird auf die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen eingegangen, soweit diese im Bundesbereich von Belang sind.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Bund am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Als Entgelt im Sinne der Tarifnorm zu verstehen sind neben dem laufenden Entgelt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TVöD und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu Absatz 1 § 2 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Einem Anspruch auf Entgelt ist außerdem gleichgestellt der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistung und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG (Protokollerklärung Nr. 2 Satz 2 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Beim Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG handelt es sich ohnehin um vom Arbeitgeber (fort) zu zahlendes Arbeitsentgelt, daher wird es dem Entgelt im Sinne der Tarifnorm gleichgestellt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung stets zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Absatz 2 Satz 4 TV

Corona-Sonderzahlung 2020 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TVöD). Maßgebend sind auch insoweit die jeweiligen Verhältnisse am Stichtag 1. Oktober 2020 (§ 2 Absatz 2 Satz 5 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, die ein FALTER-Arbeitszeitmodell vereinbart haben (§ 11 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte). Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung ebenfalls zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 TVöD ergebenden Betrages. Die einmalige Sonderzahlung gehört nicht zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) und bleibt somit bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 7 Absatz 2 und 3 TVFlexAZ unberücksichtigt.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bund oder einem Arbeitgeber, für den der TV Corona-Sonderzahlung 2020 gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtterlich entsprechend (§ 24 Absatz 2 TVöD in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 TV Corona-Sonderzahlung 2020).

Rechtsfolge

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt für Dezember 2020 ausgezahlt.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Sie ist daher z. B. kein „monatliches Entgelt“ im Sinne des § 20 (Bund) Absatz 3 Satz 1 TVöD und fließt deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) TVöD.

Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Zahlung gemäß § 3 Nr. 11a EStG. Nach dieser Norm sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuerfrei. Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Auszahlung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Corona-Sonderzahlung kommen, wenn neben der Corona-Sonderzahlung weitere Zahlungen vom Arbeitgeber gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Da für den Bereich des Bundes bisher keine über-/außertariflichen Maßnahmen für weitere Corona-Sonderzahlungen bestehen, kommt hier grundsätzlich nur die allgemeine Corona-Prämie für die Pflege im Krankenhausbereich in Betracht. Sofern die Zahlungen kombiniert den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, ist der überschießende Teil zu versteuern.

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV. Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Falls der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 11a EStG durch eine andere Zahlung im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG erreicht ist, sind darüber hinaus gehende Zahlungen steuerpflichtig und daher beitragspflichtig.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, vgl. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlage

1 Tarifvertrag

**Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung 2020)
vom 25. Oktober 2020**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil –,
- d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
- e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von

Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

²Im Bereich des Bundes beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 200,00 Euro. ³Im Bereich der VKA beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 225,00 Euro. ⁴§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁵Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 56 BT-V (VKA), § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 BT-B sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 BT-K gelten entsprechend. ²Für den Bereich des TV-V entspricht die Entgeltgruppe 9 (TV-V) der Entgeltgruppe 9a (TVöD).

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]